Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 3

Rubrik: Weiterbildung und Veranstaltungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aktivieren: durch körperliche Betätigung, Arbeit (aber nicht Düten kleben!), und hauptsächlich auch Spiel (Tennis, Fussball usw.) werden sie von ihrer Neigung zum Brüten abgelenkt. Die Abende werden gemeinschaftlich verbracht mit geselligen Spielen, mit Jassen, auch hie und da mit Tanzen, wobei Pflegepersonal und Aerzte je nachdem anregend oder sich an der Peripherie verhaltend anwesend sind.

Nach dem Bericht der Zeitschrift sollen überraschende Erfolge erzielt worden sein, sogar mit Schizophrenen.

Wenn man bedenkt, wie viele als «zeitkrank» in Irrenanstalten eingeliefert werden, so scheint diese Anstalt eine ausgezeichnete Richtung einzuschlagen.» Die Weiterbildung des Personals

Eine weitere Zuschrift befasst sich mit dem Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal, besonders mit dem Abschnitt der den Heimleitungen nahelegt, Bestrebungen des Pflegepersonals zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung zu fördern.

«Ich konnte nicht anders», heisst es da, «als beim Lesen dieser Zeilen mit unserem Beruf Vergleiche zu ziehen: wo ist das Heim, das nicht lieber eine Angestellte weiterziehen lässt, als ihr für ihre Weiterbildung ein wenig mehr Freizeit einräumen?

Es will mir auch scheinen, die Spitäler hätten in der Durchführung ihrer Bestimmungen im Vergleich zu den Heimen schon in den vergangenen Jahren grosse Fortschritte gemacht.»

Weiterbildung und Veranstaltungen

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1957/58 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Mindersinnige, Geistesschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein Abendkurs für im Amte stehende Lehrkräfte durchgeführt, dessen Besuch für Lehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich subventioniert ist. Kursbeginn: Mitte April 1957. Anmeldungen für den Vollkurs sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstr. 1. Die Anmeldungen für den Abendkurs können in den beiden ersten Semesterwochen erfolgen.

Auskunft erteilt das Sekretariat je vormittags von 8—12 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag auch nachmittags von 14—18 Uhr (Telefon 32 24 70).

Volksbildungsheim Neukirch an der Thur

8. bis 13. April 1957 WERKWOCHE

für Schnitzen, Stoffdrucken, farbiges Gestalten Kursleiter: Frau Ruth Jean-Richard, Zürich, Stoffdrucken und farbiges Gestalten, und Herr Robert Hess, Langwiesen, Schnitzen.

Pensionsgeld Fr. 9.— bis Fr. 10.— pro Tag. Kursgeld für die ganze Woche Fr. 10.—.

Neukirch a. d. Thur wird erreicht über die Bahnstation Bürglen oder Sulgen (Linie Zürich—Romanshorn) sowie über die Bahnstation Kradolf (Linie Sulgen—St. Gallen). Von Bürglen aus Postauto nach Neukirch a. d. Thur.

Programme erhältlich im Volksbildungsheim Neukirch a. d. Thur. Telefon (072) 5 24 35.

Material und Werkzeug

sind fürs Schnitzen und Stoffdrucken im «Heim» beziehbar. Evtl. zu Uebungszwecken ein paar alte Unistoffe für das Stoffdrucken. Wasserfarbenmalkasten für Malen. Eine Schere, Lappen zum Reinigen, Bleistift, Gummi und gute Ueberkleider.

Bei der Anmeldung bitte angeben welchem Gebiet man sich besonders widmen möchte. Es können auch zwei der drei Gebiete kombiniert werden.

Wenn eine genügende Anzahl von Kursteilnehmern

schon Vorkenntnisse im Stoffdrucken hat, kann dieser Kurs in einen Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs aufgeteilt werden. Fortgeschrittene arbeiten mit dem Mehrfarbendruck.

Sing- und Spielwoche

Die 25. Schweizerische Sing- und Spielwoche, geleitet von Alfred und Klara Stern, Zürich 44, Nägelistrasse 12, findet vom 8. bis 15. April in der Reformierten Heimstätte Boldern ob Männedorf statt. Das Programm umfasst die Themen: Frühling, Passion und Ostern in mannigfachen Singformen, vom Volkslied, Kanon und Choral bis zu Motetten und Kantaten alter und neuer Meister. Das Zusammenspiel von Streich- und Holzblasinstrumenten (auch mit Klavier, Spinett und Hausorgel) wie das Blockflötenspiel (keine Anfänger) wird an dieser Woche besonders gefördert, während die Tanzübung auf Kontratänze beschränkt bleibt. Kinder können mitgebracht werden und erhalten in besonderer Betreuung auch musikalische Förderung. Auskunft und Anmeldung bei der Leitung.

Pro Juventute Freizeitdienst Kurskalender 1957

Vom 31 März bis 6. April führt das Volksbildungsheim Herzberg in Zusammenarbeit mit dem Freizeitdienst Pro Juventute eine Familien-Ferienwoche durch. Nähere Angaben finden Sie im Spezialprospekt, der beim Freizeitdienst zu beziehen ist.

Vom 7. bis 13. April findet, ebenfalls auf dem Herzberg, die traditionelle Spielwoche des Freizeitdienstes statt. Verlangen Sie das Merkblatt mit den näheren Einzelheiten über diese Kurswoche.

Vom 14. bis 18. April veranstaltet der Schweiz. Bund für Jugendherbergen seinen alljährlichen Frühjahrs-Wanderleiterkurs in der Jugendherberge Crocifisso ob Lugano. Verlangen Sie das Spezialprogramm bei der Geschäftsstelle des SBJ, Seefeldstrasse 8, Zürich 22.

Vom 7. bis 13. Juli planen wir unsere Werkwoche auf dem Herzberg. Wir haben dabei an folgende Werkgruppen gedacht:

Fotografieren, Batik, Grafik für den Hausgebrauch (z. B. Linolschnitt usw.), evtl. Sticken. Gerne richten wir unser Programm nach Ihren Wünschen, soweit dies möglich ist.

Bereits können wir ihnen auch schon einige Hinweise auf verschiedene Herbstveranstaltungen geben:

Vom 28. bis 30. September Freizeitwerkstattleiter-Tagung in Uzwil SG.

Vom 6. bis 10. Oktober Wanderleiterkurs des Schweiz. Bundes für Jugendherbergen.

Vom 13. bis 20. Oktober 6. Sing-, Musizier- und Tanzwoche mit Karl Lorenz.

Aus dem Jugendferienprogramm

Sprachferienkolonien für junge Deutschschweizer (mit täglichem Sprachunterricht) werden an folgende Orten durchgeführt:

Vom 8. bis 27. Juli in Morges.

Vom 15. Juli bis 3. August in Vevey und in Château d'Oex.

Vom 22. Juli bis 10. August in Yverdon, La Tour de Peilz und Cortaillod.

Vom 29. Juli bis 17. August in Morges sowie drei aufeinanderfolgende Kolonien in Riva San Vitale (Tessin).

Vom 11. bis 24. August stehen speziell für Lehrlinge, Lehrtöchter und Jungarbeiter aus der deutschen und welschen Schweiz zwei Engadinerwochen in Sent auf dem Programm.

Von der Entwicklung des Jugendschriftenwerkes

Das Schweizerische Jugendschriftenwerk erhebt selbstverständlich nicht den Anspruch, auf Grund seiner statistischen Unterlagen und der Produktion seiner verschiedensten Schriftenreihen eine allgemein gültige Antwort auf die Frage «Was liest die Jugend?» geben zu können. So schreibt Johannes Kunz kürzlich in einem Artikel im «Schweizer Buchhandel», der den Mitgliedern des Schweiz. Bundes für Jugendliteratur zugestellt wurde. Doch darf wohl gesagt werden, dass die Absatzziffern, die Produktion sowie die Beliebtheit der reichhaltig illustrierten SJW-Hefte bei der Jugend wegweisende Schlussfolgerungen erlauben.

Vorausgeschickt sei noch, dass die SJW-Hefte nicht ausschliesslich belehrend wirken und deshalb nicht mit reiner Unterrichtsliteratur verwechselt werden dürfen. Dagegen wird vor allem darauf geachtet, mit den SJW-Heften der über 20 Schriftenreihen lebendig und lebensnah gestalteten Lesestoff zu verbreiten, der den Wesenselementen der Jugend entspricht und sie zu packen und fesseln versteht. Eindeutig trockene Belehrung und moralisierende Erziehung wird vermieden und da, wo Erziehung und belehrende Einflüsse nötig sind, diese so eingebaut, dass der junge Leser im Ablaufe einer Handlung und im Flusse des Geschehens davon innerlich überzeugt und für die Erreichung der gesteckten Ziele von innen heraus gewonnen wird.

Seit der Gründung, also im Jahre 1931 bis Ende des Jahres 1953 wurden 481 Titel (306 in deutscher, 99 in französischer, 63 in italienischer und 13 in romanischer Sprache) herausgegeben mit einer

Totalauflage von 9 817 526 Exemplaren (8 060 199 in deutscher, 1 340 305 in französischer, 386 321 in italienischer und 30 701 in romanischer Sprache). In der gleichen Zeitspanne wurden 68 Titel in einer und mehreren Auflagen nachgedruckt und auf diese Weise insgesamt 101 Nachdrucke herausgegeben. Wenn zu den Gesamtauflagezahlen der SJW-Hefte die SJW-Sammelbände mit 4 Heften pro Band zugezählt werden, so ergibt sich, dass seit dem Bestehen des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes bis Ende 1953 gesamthaft 10267158 Exemplare SJW-Hefte (9817526 Exemplare SJW-Hefte und 112 408 Exemplare SJW-Sammelbände mit je 4 SJW-Heften) herausgegeben wurden. Für den Zeitraum 1931 bis 1953 kann ein Totalausgang von 8 614 167 Exemplaren SJW-Hefte und 103 000 Exemplaren SJW-Sammelbände gemeldet werden, was mit 4 Heften pro Band gesamthaft 9 026 167 Exemplare SJW-Hefte ergibt. Die Gesamtauflage aller bis Ende des Jahres 1953 herausgegebenen SJW-Hefte wurde also zu 88 Prozent abgesetzt, die Gesamtauflage aller bis Ende des Jahres 1953 herausgegebenen SJW-Hefte und SJW-Hefte in Sammelbänden zu 87,9 Prozent. Diese Prozentzahlen verleihen natürlich den Produktionszahlen einen besonderen Wert bei der Untersuchung und Beurteilung der Lesewünsche unserer Jugend im Volksschulalter.

Neue Rechtsgrundlagen im Kampfe gegen Schund und Schmutz

(Nach einer Publikation von Dr. Dorothea Henauer, Adjunktin des Kantonalen Jugendamtes Zürich)

Sicher darf der Wert der Gesetzesparagraphen, vor allem von gesetzlichen Verboten nicht überschätzt werden. Nachdem aber festgestellt ist, dass gerade der vom Strafgesetzbuch nicht erfasste Schund und Schmutz in grossen Mengen auf die Jugend einströmt und sie in einem Masse gefährdet, das zum Aufsehen mahnt, kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass eine Rechtsgrundlage zu deren Bekämpfung mindestens in gleicher Weise gerechtfertigt ist wie die bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit Bezug auf die unzüchtige Literatur und die sexuelle Schundliteratur. Durch die Aufnahme eines Uebertretungstatbestandes ins zürcherische Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch könnte eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die kantonalzürcherische Expertenkommission hat folgenden Tatbestand formuliert:

«Wer offensichtlich sittenverderbende oder verrohende Bücher, Schriften, Drucksachen, Inserate, Plakate, Bilder, Fotografien, Filme oder andere Gegenstände, insbesondere solche, die zu gemeinen Verbrechen anreizen, anleiten oder sie verherrlichen, öffentlich ausstellt oder anpreist, Personen unter 20 Jahren anbietet, verkauft oder sonstwie vermittelt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Bei Rückfall kann auf Haft und Busse erkannt werden.»

Zur Erläuterung dieses Wortlautes sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

 Dieser Tatbestand lehnt sich an Art. 212 StGB an, zu dem er hinsichtlich der nichtsexuellen Schundliteratur die notwendige Ergänzung bil-Fortsetzung Seite 93